

Die vom LGL ⁱ für den Freistaat Bayern im Zusammenhang mit der COVID ⁱ-19-Pandemie beschafften Materialien (Persönlichen Schutzausrüstung wie FFP2/FFP3- und OP-Masken, Schutzanzüge und Desinfektionsmittel) werden seit dem 20. März 2020 und in der Folge laufend vor Ort verteilt. Die Zuständigkeit für die Weitergabe an die Bedarfsträger vor Ort liegt bei der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde.

Angebote von Unternehmen können an folgendes Postfach gerichtet werden: Beschaffungen-corona@lgl.bayern.de

Persönliche Schutzausrüstung (PSA): Informationen für Bedarfsträger und Anbieter (Firmen)

Pressemitteilung vom 23. März 2020: Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Gesundheitsministerin Melanie Huml: Neue Schutzmasken und Desinfektionsmittel werden in Bayern verteilt – Gesundheitsministerin hebt die Bedeutung systemrelevanter Betriebe in der Pharmaindustrie hervor

Informationsmaterialien zum Herunterladen

Merkblätter

- Merkblatt zum Umgang mit dem Coronavirus (russisch)
- Merkblatt zum Umgang mit dem Coronavirus (türkisch)
- Merkblatt zum Umgang mit dem Coronavirus (deutsch)
- Merkblatt zum Umgang mit dem Coronavirus (englisch)
- Merkblatt zum Umgang mit dem Coronavirus (französisch)
- Merkblatt zum Umgang mit dem Coronavirus (italienisch)
- Verhalten beim Auftreten von Coronavirus-Infektionen
- Empfehlungen für Alten- und Pflegeheime anlässlich des Auftretens von Coronavirus Infektionen in Europa
- Informationen für den Umgang mit an COVID-19 Verstorbenen
- Information für Reisende auf Deutsch, Englisch, Chinesisch, Italienisch, Koreanisch und Persisch (Bundesministerium für Gesundheit)

Informationen für verschiedene Personengruppen im Überblick

Plakat

Verhalten beim Auftreten von Coronavirus-Infektionen

Häufig gestellte Fragen zu Sars-CoV-2

Was sind Coronaviren?

Coronaviren sind behüllte RNA ⁱ-Viren, die über ein breites Wirtsspektrum verfügen, zu dem Säugetiere, Vögel und Menschen gehören. Eine bestimmte Gruppe, die β -Coronaviren, können vom Tier auf den Menschen übertragen werden und beim Menschen auch schwerer verlaufende Erkrankungen auslösen.

Welche Krankheiten lösen Coronaviren aus?

Coronaviren verursachen gemeinhin Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts und der Atemwege. Manche β -Coronaviren verursachen zoonotische Infektionen, das heißt sie werden von Tieren auf Menschen übertragen und können beim Menschen auch schwer verlaufende Infektionen, meist der Atemwege, wie zum Beispiel MERSⁱ und SARSⁱ auslösen. Auch das neue Coronavirus 2019-nCoVⁱ (SARSⁱ-CoVⁱ-2) gehört zu den β -Coronaviren.

Was ist zum gegenwärtigen Ausbruchsgeschehen bekannt?

Am 31.12.2019 berichtete die städtische Gesundheitskommission von Wuhan erstmals über einen Ausbruch von Pneumonien in der chinesischen Metropole Wuhan, Provinz Hubei in China. Der Ausgangspunkt des SARSⁱ-CoVⁱ-2-Ausbruchs scheint ein am 01.01.2020 geschlossener Fischmarkt in Wuhan zu sein, wo außer Fischen auch andere Tiere wie Geflügel, Fledermäuse und Wildtiere verkauft werden. Als Auslöser dieser Virus-Pneumonien wurde am 07.01.2020 das neuartige Coronavirus SARSⁱ-CoVⁱ-2 identifiziert. Das tierische Reservoir dieses Virus ist bisher noch unbekannt. Mittlerweile breitet sich das Virus mit über 375.000 Fällen auf allen Kontinenten aus, so dass die WHO von einer Pandemie spricht. Gegenwärtig ist Europa das Epizentrum des Infektionsgeschehens. In Europa weisen besonders Italien und Spanien eine Vielzahl von COVIDⁱ-19-Erkrankungen auf.

In welchen Ländern gibt es Erkrankungen mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2?

Ausgehend von China hat sich das Virus weltweit auf allen Kontinenten in vielen Ländern einschließlich Deutschland verbreitet. Ein solches Geschehen wird als Pandemie bezeichnet. Innerhalb Europas werden besonders aus Italien und Spanien eine Vielzahl von COVIDⁱ-19-Erkrankungen gemeldet.

Eine tagesaktuelle Übersicht der Fallzahlen stellt das RKI zur Verfügung.

Die weltweiten Fälle stellt die WHO zusammen.

Kommt das neue Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Bayern vor?

Nachdem Bayern als erstes Bundesland mit einem Ausbruch in einer Firma betroffen war, der auf die Stadt Wuhan zurückgeführt werden konnte, sind mittlerweile in allen Bundesländern Fälle nachgewiesen worden. Auch aus Bayern werden hohe Fallzahlen gemeldet.

Eine tagesaktuelle Übersicht der bayerischen Fallzahlen stellt das LGL zur Verfügung

Wie verhalte ich mich, wenn ich an einer Atemwegserkrankung (einem grippalen Infekt) erkrankt bin?

- Melden Sie sich frühzeitig krank.
- Schicken Sie erkrankte Kinder nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule).
- Beachten Sie die Husten- und Nies-Etikette
 - Beim Husten und Niesen wegrehen von anderen Personen.
 - Husten und Niesen erfolgt in die Armbeuge oder in Einwegtaschentücher.
 - Entsorgung von gebrauchten Einwegtaschentüchern in Mülleimer.
 - Häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife.
- Wenn Sie ärztliche Hilfe benötigen, vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit Ihrem Hausarzt und weisen Sie auf Ihre Atemwegserkrankung hin.
- Wenn Sie
 - **Symptome** wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen oder Durchfall entwickeln
 - **und** Sie in letzten 14 Tagen in einem der **Coronavirus-Risikogebiete** waren
 - **oder** Kontakt mit einem **bestätigten** Coronavirus-Fall hatten,
 - so vermeiden Sie zunächst alle nicht notwendigen Kontakte zu anderen Menschen und bleiben zu Hause!
 - Setzen Sie sich bitte umgehend telefonisch mit Ihrer Hausarztpraxis in Verbindung oder rufen Sie den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an. Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist für Gehörlose per Fax erreichbar:

[Zum Fax-Formular](#)

Wie verhalte ich mich bei Kontakt zu einem bestätigten Coronavirus-Fall?

Hatten Sie innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten Coronavirus-Fall, so kontaktieren Sie bitte **umgehend** das zuständige Gesundheitsamt. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Welche Symptome zeigen sich bei einer Infektion mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2?

Die häufigsten klinischen Symptome einer Infektion mit SARSⁱ-CoVⁱ-2 umfassen nach derzeitigem Stand vor allem Husten und Fieber sowie schnupfenartige Symptome mit Rachenentzündung, einer laufenden Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit. In einigen Fällen wurde auch von Durchfall berichtet. Symptomlose Verläufe insbesondere bei jüngeren **Infiziertenⁱ** kommen vor. Mindestens 80 % der Erkrankungen verlaufen mit milden bis moderaten Symptomen. Schwerere Erkrankungen kommen bei etwa 14 % der Patienten vor und verlaufen mit Lungenbeteiligung bis hin zur Pneumonie. In Einzelfällen ist ein akutes Lungenversagen (acute respiratory distress syndrome, ARDS) möglich, wobei es insbesondere bei älteren Patienten mit Vorerkrankungen zu Todesfällen kommen kann.

Wie lässt sich eine Grippe von einer Infektion mit SARS-CoV-2 unterscheiden?

Da die Symptome sehr ähnlich sind, ist eine Unterscheidung ohne weitergehende Untersuchungen kaum möglich. Symptome wie Husten, Fieber oder Atembeschwerden werden viel wahrscheinlicher von einer Grippe oder einer Erkältungskrankheit verursacht. Um eine Ausbreitung des neuartigen Coronavirus einzuschränken, ist es dennoch sehr wichtig, begründete Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen, zu isolieren und labordiagnostisch abzuklären.

Wie lange dauert die Inkubationszeit?

Die Inkubationszeit von COVIDⁱ-19 beträgt im Mittel 5-6 Tage mit einer Spannweite von 1 bis zu 14 Tagen.

Welche Menschen gelten als Risikopersonen bezüglich COVID-19 und welche Vorerkrankungen spielen eine Rolle ?

Die folgenden Personengruppen haben nach Angaben des RKIⁱ ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe der Erkrankung COVIDⁱ-19:

- ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herzens (z. B. ⁱ koronare Herzerkrankung),
 - der Lunge (z. B. ⁱ Asthma, chronische Bronchitis),
 - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen
 - Patienten mit **Diabetes mellitusⁱ** (Zuckerkrankheit)
 - Patienten mit einer Krebserkrankung.
 - Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. ⁱ aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. ⁱ Cortison)

Welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es?

Eine spezifische Therapie existiert nicht. Die Therapie erfolgt somit abhängig von der Schwere der Erkrankung symptomatisch.

Wird das neue Coronavirus SARS-CoV-2 auch von Mensch zu Mensch übertragen?

Das neue Coronavirus SARSⁱ-CoVⁱ-2 ist bei engem Kontakt prinzipiell von Mensch zu Mensch übertragbar. Es wurden mittlerweile auch einzelne Fälle bekannt, in denen sich Personen bei Betroffenen angesteckt haben, die offenbar noch keine Symptome gezeigt hatten. Die Infektion erfolgt vor allem als Tröpfcheninfektion. Wie bei anderen Atemwegs-Erregern, ist eine Übertragung durch **Schmierinfektionⁱ** denkbar. Erreger auf den Händen gelangen dabei auf die Schleimhäute von Nase oder Auge und können so zu einer Infektion führen.

Welche Rolle spielen Kinder im Infektionsgeschehen?

Jüngere Menschen unter 20 Jahren können sich mit SARS-CoV-2 infizieren, entwickeln aber im Vergleich zu Erwachsenen häufig nur schwache Symptome einer milden Erkältungskrankheit. Inwieweit jüngere Menschen als schwach symptomatische Virusausscheider möglicherweise eine besondere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist noch nicht abschließend geklärt.

Besteht eine Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2-Viren über das Trinkwasser?

Eine Übertragung des Coronavirus über die öffentliche Trinkwasserversorgung kann nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Durch die geringe Stabilität in der Umwelt ist es ausgeschlossen, dass Coronaviren in ansonsten mikrobiologisch einwandfreie Grundwässer gelangen. Krankheitserreger und andere im Trinkwasser unerwünschte Mikroorganismen landen aufgrund von Schutzmaßnahmen im Einzugsgebiet und der Bodenfiltration nicht im gut geschützten Grundwasser. Selbst wenn Oberflächenwasser aus Seen oder Talsperren oder mikrobiologisch belastetes Quell- und Grundwasser, das möglicherweise auch Viren enthalten kann, zur Trinkwassergewinnung genutzt wird, werden Viren und andere Krankheitserreger durch die nach Trinkwasserverordnung vorgeschriebene Aufbereitung und Desinfektion effektiv und effizient eliminiert. Die Trinkwasser-Desinfektionsverfahren mit Chlor, Chlordioxid, Ozon oder UV-Bestrahlung sind auch wirksam gegen Coronaviren.

Ein Eintrag von Coronaviren über das Wasserwerkpersonal in das Wasserverteilungssystem ist bei Einhaltung der üblichen Hygienevorkehrungen unwahrscheinlich und wird nicht als Verbreitungsrisiko angesehen.

Für Wasserversorgungsunternehmen ist wichtig, dass durch organisatorische und hygienische Vorkehrungen der operative Betrieb der Wasserversorgungsanlagen auch bei Erkrankungen und Quarantänemaßnahmen gewährleistet bleibt.

Beim Trinken soll wie immer der Wasserauslass, besonders an öffentlich zugänglichen Entnahmestellen, nicht mit Mund und Händen berührt und vor dem Trinken kurz gespült werden.

Weitere Informationen finden Sie beim [Umweltbundesamt](#) und beim [Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. \(DVGW\)](#).

Wie wird die Übertragbarkeit des neuartigen Coronavirus über Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände eingeschätzt?

Das [Bundesinstitut für Risikobewertung \(BfR\)](#) kommt zu dem Schluss, dass eine Übertragung des Erregers über Lebensmittel auf den Menschen nachzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand unwahrscheinlich ist. Für die Möglichkeit einer Infektion des Menschen über den Kontakt mit Produkten, Bedarfsgegenständen oder durch Lebensmittel gibt es, auch beim aktuellen Ausbruch, bisher nachzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand keine Belege. Hygieneregeln im Umgang mit und bei der Zubereitung von rohem Fleisch und Fleischprodukten sollten grundsätzlich eingehalten werden, auch im Hinblick auf andere möglicherweise enthaltene Krankheitserreger. Das Virus ist hitzeempfindlich. Ein etwaiges Risiko kann durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich verringert werden.

Geht eine Gefahr von Lieferungen oder Paketsendungen aus China aus?

Aufgrund der bisher bekannten Übertragungswege und da das Virus nachzeitigem Kenntnisstand nicht lang haltbar und auch nicht sehr leicht übertragbar ist, ist nach derzeitiger fachlicher Einschätzung ein Infektionsrisiko über Warensendungen aus China unwahrscheinlich.

Welche Rolle spielen Haustiere?

Bisher gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine Belege für eine Übertragung von SARS-CoV-2 zwischen Mensch und Haustier. Beim Umgang mit Haustieren gelten ganz grundsätzliche Hygieneempfehlungen, um unabhängig von SARS-CoV-2 das Risiko einer Erregerübertragung zwischen Mensch und Haustier zu minimieren.

Weiterführende Informationen zum Umgang mit Haus- und Nutztieren finden sich auf der [Internetseite des Friedrich-Loeffler-Instituts](#).

Besteht eine Infektionsgefahr beim Besuch in Schwimmbädern?

Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in Schwimmbädern ist nicht höher als an anderen Orten im öffentlichen Raum. Das Umweltbundesamt zieht in einer Stellungnahme folgendes Fazit:

„Eine Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt nach derzeitigem Wissensstand vor allem über den direkten Kontakt zwischen Personen oder kontaminierte Flächen. Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Schwimmbad ist daher mit anderen Orten im öffentlichen Raum vergleichbar. Schwimm- und Badebeckenwasser wird in Deutschland entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert. Bei Bädern, die normgerecht gebaut und betrieben werden, in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen, kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird und das Schwimm- und Badebeckenwasser gut gegen alle Viren, einschließlich Coronaviren, geschützt ist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Schwimmbad strikt eingehalten werden. Von Bädern mit biologischer Aufbereitung geht, verglichen mit konventionell aufbereiteten Bädern grundsätzlich ein höheres Infektionsrisiko aus, auf welches der Badegast vor Ort hingewiesen werden sollte.“

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

Seit 17.03.2020 sind alle bayerischen Schwimmbäder geschlossen. Die Schließung der Schwimmbäder birgt die Gefahr, dass Aufbereitungsanlagen und Trinkwasserinstallationen verkeimen, wenn Fehler beim Herunterfahren oder beim Stand-By-Betrieb gemacht werden. Solche Verkeimungen sind oftmals schwer zu beseitigen und sollten daher erst gar nicht entstehen. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) hat kostenlose Informationen für die Betreiber von Schwimmbädern zusammengestellt, die hygienische und wirtschaftliche Aspekte beleuchten.

Informationen der DGfDB: „Schwimmbäder herunterfahren und professionell in Stand-by halten“

Stellungnahme des Umweltbundesamtes

Ist ein Impfstoff gegen das neue Coronavirus SARS-CoV-2 verfügbar?

Ein Impfstoff gegen das neue Coronavirus SARS-CoV-2 ist gegenwärtig nicht verfügbar.

Ist das vorbeugende Tragen eines Mund-Nasenschutzes sinnvoll?

Das vorbeugende Tragen eines Mund-Nasenschutzes schützt den Träger nicht vor einer Infektion. Die Viruspartikel sind so klein, dass diese das Material problemlos durchdringen können.

Nur wenn eine infizierte Person einen Mund-Nasenschutz trägt, ist dies sinnvoll, denn so kann zumindest beim Niesen und Husten primär eine gewisse Menge an Viren zurückgehalten werden und der Radius des entstehenden Sprühnebels mit virushaltigen Tröpfchen wird so deutlich verkleinert.

Wie schütze ich mich vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2?

Die üblichen Hygieneempfehlungen beim Vorliegen von infektiösen Atemwegserkrankungen, wie zum Beispiel Grippe schützen auch vor einer Infektion mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2:

- Abstand halten.
- Direkten Körperkontakt mit Erkrankten (Umarmung, Küsschen, ggf. ¹ Händeschütteln) vermeiden.
- Berührung des eigenen Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- Häufiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife.

Welche Desinfektionsmittel sind gegen das neue Coronavirus wirksam?

Zur Desinfektion können alle Mittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ verwendet werden. Mittel deren Wirksamkeit für die oben genannten Wirkungsbereiche nachgewiesen sind, können dieser Liste des RKI oder der Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene der entnommen werden. Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

Was ist hinsichtlich der Desinfektion in den Lebensmittelbetrieben zu beachten?

Gemäß Anh. II Kap. V Nr. 1 der VO (EG) Nr. 852/2004 müssen Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, gründlich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Die Reinigung und die Desinfektion muss so häufig erfolgen, dass kein Kontaminationsrisiko besteht. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass im Bereich der Lebensmittelproduktion eine gründliche und umfassende Reinigung auch für Flächen mit Lebensmittelkontakt

ausreichend ist, sofern nicht die Gefahr besteht, dass ein Eintrag pathogener Mikroorganismen in verzehrsfertige Lebensmittel erfolgt. Die in vielen Lebensmittelbetrieben durchgeführten Desinfektionsmaßnahmen geben im Alltag eine zusätzliche Sicherheit, sind aber unter der Voraussetzung einer umfassenden und nachhaltigen Reinigung im Ausnahmefall nicht zwingend erforderlich.

Eine Desinfektion von Flächen, Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, die keinen direkten Kontakt mit (verzehrsfertigen) Lebensmitteln haben, ist nach einer gründlichen Reinigung nicht zwingend erforderlich. Insofern kann hierauf in der derzeitigen Situation verzichtet werden. Dies betrifft u. a. ⁱ

- Wände, Decken, Fußböden
- Gullys

Bei Flächen, Gegenständen, Armaturen und Ausrüstungen, bei denen Kontakt mit Rohware besteht, bei der im Rahmen der Be- und Weiterverarbeitung sichergestellt ist, dass sie einem Verarbeitungsschritt unterzogen wird, der pathogene Mikroorganismen sicher abtötet, ist ebenfalls bei einer gründlichen Reinigung eine anschließende Desinfektion entbehrlich. Dies betrifft u. a. ⁱ

- Flächen, Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen in fleischbe- und verarbeitenden Betrieben, die mit rohem Fleisch in Kontakt kommen, das anschließend weiterverarbeitet wird
- Flächen, Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen in Molkereien, die mit Rohmilch in Kontakt kommen

Bei Flächen, Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, bei denen Kontakt mit verzehrsfertigen Lebensmitteln besteht, sollte derzeit, sofern der Betrieb für diese Bereiche eine Desinfektion vorgesehen hat, auf diese nicht verzichtet werden.

Die Voraussetzung dafür, dass im Lebensmittelbereich auf eine Desinfektion verzichtet werden kann, ist eine adäquate und umfassende Reinigung. Diese setzt sich aus folgenden Schritten zusammen:

- Grobschmutz Entfernung
- Nassreinigung mit geeignetem Reinigungsmittel
- Nachspülen
- Trocknen der Oberflächen

Wie wird das neue Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen?

Das neue Coronavirus SARSⁱ-CoVⁱ-2 wird molekularbiologisch mittels einer speziellen PCRⁱ (Polymerase-Ketten-Reaktion) nachgewiesen. Die Diagnostik ist am LGLⁱ und bei mehreren privaten Labordienstleistern bzw. Universitätslaboren etabliert. Die Durchführung der Diagnostik erfolgt am LGLⁱ ausschließlich im Auftrag des Gesundheitsamts. Niedergelassene Ärzte lassen die Diagnostik bei einem Labordienstleister durchführen.

Wie erfolgt die Probennahme zur labordiagnostischen Abklärung?

Wenn möglich sollte Probenmaterial aus den oberen und tiefen Atemwegen entnommen werden. Als Probenmaterial aus den tiefen Atemwegen eignen sich:

- Bronchoalveoläre Lavage
- Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert)
- Trachealsekret

Als Probenmaterial aus den oberen Atemwegen eignen sich:

- Nasopharynx-Abstrich, -Spülung oder -Aspirat
- Oropharynx-Abstrich

Werden Oro- und Nasopharynx abgestrichen, sollten die Tupfer in einem Medium-Röhrchen vereinigt werden, um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Bei Abstrichen ist zu beachten, dass für den Virusnachweis geeignete Tupfer verwendet werden („Virusstuffer“ mit flüssigem Transportmedium verwenden – keine Bakterientupfer mit agarhaltigen Transportmedien).

Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach Entnahme erreichen. Erfolgt dies voraussichtlich innerhalb von 72 Stunden, kann die Probe bei 4°C gelagert und wenn möglich gekühlt versendet werden.

Die PCRⁱ-Diagnostik zum Nachweis des neuen Coronavirus SARSⁱ-CoVⁱ-2 ist am LGLⁱ etabliert und wird bei begründeten Verdachtsfällen ausschließlich im Auftrag der Gesundheitsämter durchgeführt.

Es wird darüber hinaus empfohlen, Serumproben abzunehmen und zu asservieren, bis ein serologischer Nachweis zur Verfügung steht.

Wann besteht ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2?

Begründete Verdachtsfälle sind:

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere
UND Kontakt zu einem bestätigten COVIDⁱ-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
2. Personen mit klinischen oder radiologischen Hinweisen auf eine virale Pneumonie
UND Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhaus

Sollte bei Erkältungssymptomen routinemäßige auf SARS-CoV-2 getestet werden?

Eine routinemäßige SARSⁱ-CoVⁱ-2-Diagnostik ist unnötig und daher nicht sinnvoll. Eine Testung auf das neue Coronavirus SARSⁱ-CoVⁱ-2 ist bei begründeten Verdachtsfällen notwendig, die eine entsprechende respiratorische Symptomatik entwickeln.

Patienten, die die oben genannten Kriterien für einen begründeten Verdachtsfall nicht erfüllen (auch besorgte Reiserückkehrer) werden gemäß der in der Praxis üblichen Standards untersucht und behandelt. Eine Testung auf das neue Coronavirus wird vom RKIⁱ im Rahmen der differentialdiagnostischen Abklärung empfohlen, wenn ein klinischer Verdacht besteht aufgrund von Anamnese, Symptomen oder Befunden, die mit einer COVIDⁱ-19-Erkrankung vereinbar sind und eine Diagnose für eine andere Erkrankung fehlt, die das Krankheitsbild ausreichend erklärt.

Was unternimmt der Arzt in der Praxis bei einem Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion?

Wenn die RKIⁱ-Definition auf einen begründeten Verdachtsfall erfüllt ist, sollte

- der Patient möglichst in einem eigenen Praxiszimmer isoliert werden;
- der Patient Mund-Nasen-Schutz anziehen;
- das medizinische Personal Schutzkittel, Handschuhe, zumindest Mund-Nasen-Schutz, besser FFP2-Masken und ggf. Schutzbrille anlegen;
- das zuständige Gesundheitsamt verständigt werden;

Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel die Probennahme zur Abklärung einer Coronavirus-Infektion und weitere Absonderungsmaßnahmen erfolgen dann nach Maßgabe des Gesundheitsamts.

Wer ist der Ansprechpartner für Ärzte bei Unklarheiten?

Ansprechpartner ist das zuständige Gesundheitsamt. Eine Gesundheitsamt-Suche nach PLZ ist hier möglich.

Besteht eine gesetzliche Meldepflicht?

Mit einer seit 01.02.2020 geltenden Verordnung (CorViMV) werden Verdacht bzw. Erkrankung oder Tod in Bezug auf eine Infektion mit SARSⁱ-CoVⁱ-2 meldepflichtig nach §6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des IfSGⁱ. Die Erkrankung ist auch dann zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. Ebenso ist zu melden, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt hat.

Der direkt oder indirekte Nachweis von SARSⁱ-CoVⁱ-2 ist nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IfSGⁱ meldepflichtig.

Gibt es Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen im Hinblick auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit COVID-19-Infektionen (COVID-19-Fall) bzw. begründeten Verdachtsfällen?

Nach dem Mutterschutzgesetz werden Schwangere u.a. bei Infektionsgefährdung besonders geschützt. Liegt in einem Betrieb ein sog. "begründeter Verdachtsfall" oder ein "Fall unter differenzialdiagnostischer Abklärung" nach RKIⁱ vor, sind grundsätzlich gegenüber allen schwangeren Mitarbeiterinnen im Betrieb vorläufige befristete Beschäftigungsverbote und bei einem laborbestätigtem COVIDⁱ-19-Fall Beschäftigungsverbote bis zum vollendeten 14. Tag nach dem Auftreten des COVIDⁱ-19-Falls auszusprechen. Bei mehreren nachgewiesenen Fällen gilt das Beschäftigungsverbot bis zum vollendeten 14. Tag nach dem letzten nachgewiesenen COVIDⁱ-19-Fall.

Bei der Beurteilung, ob das Beschäftigungsverbot für die Schwangere im gesamten Betrieb oder nur in Teilbereichen des Betriebs gilt, ist auch die Größe des Betriebs bzw. die Lage von einzelnen Betriebsstätten sowie die Art der Zusammenarbeit im Betrieb zu berücksichtigen. Sofern auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ausgeschlossen werden kann, dass eine

Übertragung von Corona-Viren auf bestimmte andere betriebliche Einheiten des Betriebs erfolgt, können diese vom Beschäftigungsverbot ausgenommen werden.

Nimmt eine betroffene Person (COVID¹-19-Fall) vorzeitig seine Tätigkeit im Betrieb wieder auf, muss ggf. ⁱ die o. g. ⁱ mutterschutzrechtliche Wiederzulassungsfrist von 14 Tagen verlängert werden.

Je mehr die Ausbreitung von COVID¹-19 voranschreitet, desto häufiger wird für schwangere Frauen, die Tätigkeiten mit Personenkontakt (wie im Gesundheitssektor) oder Tätigkeiten mit Publikumskontakt durchführen, ein vorsorgliches betriebliches Beschäftigungsverbot notwendig werden. Dabei sind Art und Häufigkeit der Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Gefährdungsbeurteilung für Verkaufs- und Kassiertätigkeiten im Einzelhandel, Servicetätigkeiten in der Gastronomie sowie für Tätigkeiten am Empfang von Arztpraxen sind folgende Fragen zu beantworten:

- Kann zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden? Sind Lage, Größe und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz eher ungünstig?
- Besteht Kontakt zu ständig wechselndem Publikum bzw. wechselnden Personen in großer Zahl?
- Ist ein Gesichtskontakt („face-to-face“), z. B. ⁱ im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, unvermeidbar und dauert länger als 15 Minuten?
- Besteht Umgang mit an den Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?
- Ist eine hohe Zahl von COVID¹-19-Infizierten ⁱ in der Region anzunehmen?

Weitere Informationen:

[RKI: Falldefinition](#)

[RKI: Abklärung Verdachtsfall](#)

[StMAS: Arbeitsmedizinische Vorsorge, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz bei der Betreuung von Kindern in Bayern; Empfehlungen für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Beschäftigte](#)

[Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 /COVID-19 – Stand: 19. März 2020](#)

Was ist bei einem Besuch eines Alten- oder Pflegeheimes zu beachten?

Besuche in Pflegeeinrichtungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 Pflegewohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante ⁱ Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG ⁱ Dienstleistungen erbringen und Altenheimen und Seniorenresidenzen sind durch die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung vom 20.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020 untersagt.

[Empfehlungen für Alten- und Pflegeheime anlässlich des Auftretens von Coronavirus Infektionen in Europa](#)

Was ist bei einem Besuch von Tagespflegeeinrichtungen zu beachten?

Pflegebedürftige dürfen Tagespflegeeinrichtungen grundsätzlich nicht mehr besuchen, und zwar weder die solitären noch die eingestreuten Tagespflegeeinrichtungen. Eine häusliche Versorgung ist sicherzustellen. Ein triftiger Grund, der das Verlassen der eigenen Wohnung erlaubt, liegt nicht vor, da in Nr. 5.b) der Allgemeinverfügung zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung vom 20.03.2020 ausschließlich die Inanspruchnahme von medizinischen und veterinärmedizinischen Versorgungsleistungen genannt sind – pflegerische Leistungen sind im Ausnahmetatbestand explizit nicht aufgeführt. Eine Ausnahme bzw. triftiger Grund gilt nur dann, wenn die häusliche Versorgung tagsüber nicht sichergestellt werden kann, z. B. ⁱ weil kein Angehöriger oder ambulante ⁱ Pflegedienst zur Verfügung steht oder der Angehörige in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Was ist beim Thema Veranstaltungen zu beachten?

Mit der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 sind Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Das Gesundheitsministerium hat dazu am LGL ⁱ auch eine Hotline für Bürgermeister und Gemeinden eingerichtet. Im Zweifel empfehlen wir immer die Absage oder Verschiebung der Veranstaltung.

[Allgemeinverfügung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie20/122-67](#)
PDF 108,71 KB

Ist eine tägliche Reinigung von S-Bahn- und U-Bahn-Zügen sowie Bussen und Trambahnen mit Desinfektionsmitteln erforderlich?

Eine Desinfektion von Flächen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich nicht sinnvoll. Oberflächen, die angefasst werden, werden ständig rekontaminiert, so dass eine Desinfektion, die nur eine begrenzte Zeit wirkt, keinen wirksamen Schutz vor Infektionen darstellt. Rückstände von Flächendesinfektionsmittel können außerdem die Haut irritieren, weshalb man sie nur sehr gezielt im medizinischen Bereich einsetzt, wo der Nutzen überwiegt. Eine Übertragung von Infektionserregern durch Flächen von öffentlichen Verkehrsmitteln sind mit einer konsequenten Umsetzung von einfachen Basishygienemaßnahmen wie z. B. ¹ die Vermeidung des Handkontakts mit Mund, Augen oder Nase und das häufige Händewaschen zu verhindern.

Der Hauptübertragungsweg von SARS ¹-CoV ¹-2 ist die Tröpfcheninfektion, d.h. über direkten Mensch-zu-Mensch-Kontakt. Eine Übertragung durch kontaminierte Flächen ist zwar prinzipiell nicht ausgeschlossen, ist nach derzeitigem Wissensstand jedoch noch nicht nachgewiesen worden. Darüber hinaus sind Coronaviren aufgrund ihrer Struktur nicht sehr stabil in der Umwelt.

Welche Maßnahmen werden am Flughafen ergriffen?

An allen Flughäfen in Deutschland und somit auch am Flughafen München stehen Informationsmaterialien zu COVID ¹-19 in mehreren Sprachen (z.B. Deutsch, Englisch, Italienisch und Mandarin) bereit. Die Fluggäste erfahren so, wie sie sich bei einer Ein- oder Ausreise zu verhalten haben. Zudem steht den ankommenden und abfliegenden Passagieren eine extra eingerichtete Telefon- und Mailhotline zur Verfügung.

Einreisenden aus China wird im Flugzeug eine Fluggast-Aussteigekarte (Passenger Location Card, PLC) ausgehändigt. Auf dieser PLC müssen die Einreisenden ihre Kontaktdaten und die Kontaktdaten eventueller Mitreisender angeben. Sie müssen auch Fragen beispielsweise zum Gesundheitszustand und Aufenthaltsort in China beantworten. Am Zielflughafen wird dann entschieden, ob weitere Maßnahmen, zum Beispiel ein Abstrich und bei positivem Ergebnis ein Klinikaufenthalt, notwendig sind. Seit 28.02.2020 erhalten auch Einreisende aus Südkorea, Japan, Italien und Iran spezifische Informationen zu COVID ¹-19 und haben auf den PLC ihre Kontaktdaten anzugeben.

Was muss ich bei Reisen beachten?

Vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland wird derzeit gewarnt. Sie müssen mit weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im Reiseverkehr, mit Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens rechnen. Es wird empfohlen, auf alle nicht notwendigen Reisen, insbesondere in Risikogebiete zu verzichten. Bei nicht aufschiebbaren Reisen wird auf die Seiten des Auswärtigen Amtes bezüglich [Reisewarnungen](#) und [Reisehinweise](#) verwiesen. Informieren Sie sich vor Reiseantritt, ob die Grenzübergänge passierbar sind!

Was ist bei Briefwahlunterlagen zu beachten?

Nach [Angaben des Bundesinstituts für Risikobewertung \(BfR\)](#) sind humane Coronaviren nicht besonders stabil auf trockenen Oberflächen. Für Karton wurde in einzelnen Untersuchungen festgestellt, dass selbst nach starker Kontamination das Virus nach mehr als 24 Stunden nicht mehr infektiös war. Allgemein gilt laut BfR, dass keine Fälle bekannt sind, bei denen sich Menschen durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Eine [Schmierinfektion](#) ¹ ist zwar grundsätzlich denkbar, erscheint insgesamt aber unwahrscheinlich. Dies gilt auch für Briefwahlunterlagen.

Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. dürfen geöffnet haben, betrieben werden bzw. welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden?

Abgabe von Speisen zum Mitnehmen

Apotheken

Auslieferung von Speisen

Automatisierte Autowaschanlagen

Autovermietstationen

Bäckereien

Bahn

Banken

Baugewerbe

Baumärkte für Handwerker mit Handwerksausweis und sonstige baunahe Gewerbetreibende wie Trockenbauer

Baustoffhandel

Baustellen

Bestatter

Betriebe der Industrie, des produzierenden Gewerbes, der Logistik, des Speditions- und Transportgewerbes, der Land- und Forstwirtschaft

Brennstoffhandel (Öl, Pellets usw.)

Click und Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die öffnen dürfen

Diabetesfachgeschäft

Dienstleister, soweit sie online oder telefonisch tätig sind oder bei denen kein direkter Kundenkontakt (Berührung) erforderlich ist (siehe 5.)

Dienstleistungen gegenüber gewerblichen Kunden

Drogerien

Fahrradwerkstätten, Fahrradersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung

Filialen der Deutschen Post AG

Finanzanlagenvermittler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind

Freie Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Veterinärmediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, etc.; Ausnahmen siehe 2.)

Getränkemärkte

Großhandel inklusive Lebensmittelgroßhandel

Handwerker (Ausnahme: Handwerker, die direkt in engen Kontakt mit Kunden treten müssen wie Friseure)

Heilpraktiker

Hörgeräteakustiker

Immobilienmakler, soweit sie online oder telefonisch tätig sind

Jagdbedarf

Kaminkehrer

KFZ-Werkstätten, Ersatzteilhandel, Pannenhilfe, Wartung, Fahrzeugübernahme durch Erwerber

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut, Tieren, landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteile usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Landschafts- und Gartenbau

Lebensmittelhandel

Lebensmittelspezialgeschäfte (Spirituosen-, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte, Weinhandel)

Lieferung und Montage von Waren

LKW-Verkauf an Geschäftskunden

Online-Lieferdienste

Online-Handel

ÖPNV

Optiker

Paketstationen

Pferdeställe

Reinigungen

Reinigungsdienstleister

Reisebüros, soweit sie online oder telefonisch tätig sind
Reparatur von Telekommunikationsgeräten
Rollende Supermärkte
Sanitätshäuser
Schlüsseldienst
Stör- und Notdienste
Taxis
Tankstellen, Tankstellenshops und SB-Waschanlagen
Tierbedarf
Tiernahrung
Tierpflege
Versicherungsvermittler, soweit sie Online oder telefonisch tätig sind
Verkehrsdienstleistungen
Waschsalons
Wochen- und Bauernmärkte
Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Zeitungszustellung

Welche Betriebe und Einrichtungen, dürfen eingeschränkt betrieben werden?

Beherbergungsbetriebe

Hotels und Unterkünfte jeglicher Art, die generell oder während der Geltung der Allgemeinverfügung ausschließlich Geschäftsreisende und/oder Gäste für nicht private touristische Zwecke (z.B. Unterbringung von Personen aus krisenbedingtem Anlass bzw. für gewerbliche Zwecke Dritter, z.B. Monteure) aufnehmen, sind zulässig. Ein Verkauf von Speisen und Getränken darf nur noch zur Mitnahme erfolgen.

Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken.

Campingbetriebe sind zur Verfügungstellung einzelner Campingstellplätze, die ausschließlich von Gästen belegt werden, die dort dauerhaft leben und über keine anderweitige Wohnung verfügen, zulässig.

Gastronomie

Der Betrieb von Speiselokalen, Gaststätten und Gaststättenbereichen auch im Freien (z.B. Biergärten, Terrassen), ist untersagt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

Angehörige helfender Berufe

Praxen für Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie¹, Logopädie: Behandlung von Patienten, wenn medizinisch dringend erforderlich.

Was gilt bei Betrieben, die nicht eindeutig einer Branche zugeordnet werden können (Mischbetriebe)?

Mischbetriebe des Handels oder der Dienstleistungen (Beispiele Kiosk, Handel mit verschiedenen Sortimenten, Schreibwarenhandel mit Poststation, Lottoläden) werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt (etwa Schreibwaren), kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.

Mischbetriebe des Handwerks (Betriebe des Handwerks gemäß Handwerksrolle, die daneben auch Waren verkaufen) dürfen einschließlich des Nebenverkaufs von Waren weiter betrieben werden.

Welche Betriebe, Einrichtungen, Ladengeschäfte, etc. müssen schließen bzw. welche Dienstleistungen dürfen nicht mehr ausgeübt werden?

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, sind untersagt:

Badeanstalten

Bars

Bibliotheken

Bordellbetriebe

Click-und-Collect bei Einzelhandelsgeschäften, die nicht öffnen dürfen

Clubs

Diskotheken

E-Zigaretten-Geschäfte (Online-Verkauf erlaubt)

Fitnessstudios

Floristen

Fort- und Weiterbildungsstätten

Friseure (auch nicht beim Kunden zu Hause, da direkter Kundenkontakt erforderlich ist)

Gärtnereien

Golfplätze

Jugendhäuser

Jugendherbergen

Kinos

Kosmetiksalons

Ladengeschäfte des Einzelhandels (Ausnahmen siehe Nr. 1)

Messen

Museen

Musikschulen

Nagelstudios

Piercingstudios

Reisebusreisen

Sauna

Schullandheime

Solarien

Spielhallen

Spielplätze

Sporthallen

Sportplätze

Stadtführungen

Tabakläden

Tagungsräume

Tanzschulen

Tattoostudios

Theater

Thermen

Tierpark

Veranstaltungsräume

Vereinsräume
Vergnügungsstätten
Verkaufsveranstaltungen
Vermietung von Wohnmobilen
Volkshochschulen
Wellnesszentren
Wettannahmestellen

Muss bei der Erbringung von Dienstleistungen immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Kunden und Dienstleister bestehen? Was müssen Dienstleister sonst beachten?

Gemäß der geltenden Rechtsverordnung zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden. Das Erfordernis eines Mindestabstands gilt nicht zwischen Kunden und Leistungserbringer, wenn dies im Einzelfall, etwa beim Bezahlvorgang, nicht möglich ist. Die Einhaltung des Mindestabstands auch zwischen Kunden und Dienstleister ist aber immer anzustreben.

Können Ausnahmegenehmigungen für Geschäfte erteilt werden?

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Wie ist die Regelung in § 1 Abs. 2 zu Gastronomiebetrieben zu verstehen?

Gastronomiebetriebe, die gar keine Speisen anbieten, dürfen nicht öffnen.

Alle Betriebe, die mitnahmefähige Speisen abgeben und liefern, dürfen dies weiter tun (z.B. auch Eisdielen, Imbissstände, Dönerbuden, Bäckereien).

Beim Straßenverkauf dürfen jedoch keine Sitzgelegenheiten, Stehtische oder sonstige Anreize zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Vorhandene Sitzgelegenheiten oder Stehtische sollten entfernt oder z.B. mit Band abgesperrt werden.

§ 1 Abs. 2 sieht keine Ausnahmegenehmigungen vor. Es können daher für Betriebskantinen etc. auch keine Ausnahmen erteilt werden. Der Verzehr an Ort und Stelle ist grundsätzlich – sowohl in den dazugehörigen Räumlichkeiten als auch im dazugehörigen Außenbereich – untersagt.

Informationsangebote für Menschen mit Behinderungserfahrung

- [Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Sars-CoV-2 in Deutscher Gebärdensprache](#)
- [Informationen zum Corona-Virus in Leichter Sprache](#)

Bayerischer Influenzapandemieplan

Hier finden Sie den Bayerischen Influenzapandemieplan: